

die Staatswaldungen und die in und an denselben gelegenen Lehden, Wiesen, Teiche und Torfstiche nicht begriffen.

Die Befreiung dieser Grundstücke fällt aber weg

1) wenn dieselben dormalen noch zu einem Kammergute gehören, oder erst innerhalb der Verjährungszeit von 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen, von Publication dieses Gesetzes zurückgerechnet, durch Ueberweisung an die Verwaltung der Staatsforsten, von einem solchen abgetrennt worden sind,

2) wenn selbige bereits vor Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes durch freiwilliges Zugeständniß, oder durch rechtskräftige Entscheidung für beitragspflichtig erklärt worden sind, oder

3) wenn solche bei künftigen Erwerbungen des Staates, vor dem Uebergange in dessen Eigenthum in einem Kirchen- oder Schulbezirke zu den Parochiallasten beitragspflichtig waren,

4) bei den in oder auf dergleichen befreiten Grundstücken erbauten Häusern, sammt dem etwa, als Eigenthum, oder als Dienstgenuß der Bewohner dazu geschlagenen Areal. Dergleichen Häuser mit Zubehörungen sind daher, wenn sie nicht bereits einem Kirchen- und Schulbezirke angehören, einem solchen annoch zuzuweisen.

Referent D. v. Mayer: Hier habe ich zuvörderst eine Bemerkung zu machen. Es ist bei der Abschrift des Berichts ein Versehen vorgefallen, es sind nämlich einige Worte weggeblieben; ich mache darauf aufmerksam, daß in der vierten Zeile der I. §. nach den Worten: „an denselben gelegenen“ die Worte einzuschalten sind: „zum Staatsgut gehörigen“. Der Satz würde also folgendermaßen lauten: „die Staatswaldungen und die in und an denselben gelegenen, zum Staatsgute gehörigen Lehden u. s. w.“ Es könnte bei Wegbleiben dieser Worte möglicherweise, obwohl es nach dem ganzen Zusammenhange kaum vorauszusetzen ist, der Zweifel entstehen, ob man unter den hier genannten Lehden, Wiesen und so weiter bloß die dem Staat gehörigen zu verstehen hätte, oder alle in oder an den Staatswaldungen zufällig gelegenen, sie möchten gehören, welchem Eigenthümer sie wollten. Das war die Absicht der Deputation aber nicht, und es ist, wie gesagt, bloß einem Versehen zuzuschreiben, daß die gedachten Worte weggeblieben sind. Ich werde nun weiter fortfahren:

In dieser Fassung sind die in der §. I des Entwurfs gedachten Grundstücke von Staatsanstalten nicht mit berücksichtigt worden.

Der Grund dafür liegt in der Verschiedenheit der Grundsätze, welche beiden Ausnahmen untergestellt werden können. Zwar wurde anfänglich von den Herren Commissarien die Meinung festgehalten, daß die Befreiung der Staatsanstalten in eine besondere § nicht aufgenommen werden könnte, weil es sonst wie die Ertheilung eines Privilegiums aussehen möchte, während sie doch unter derselben Regel mit begriffen wären, welche die Befreiung der Staatswaldungen u. bedingte, nämlich dem Grundsätze, daß der Staat wie bei Kirchen und Schulen, so auch bei Staatsanstalten anderer Art das Fehlende zu ihrem Bestehen und Gedeihen ohnehin zuschießen müsse.

Da indes die Deputation auf diesen Grundsatz die Befreiung der Staatswaldungen nicht basiren zu können der Ansicht gewesen, vielmehr der Meinung ist, dieselbe auf den mangelnden Begriff der Parochialität Seiten des Staates zu stützen,

so ist sie dagegen mit dem in den Motiven angegebenen Grunde in Bezug auf die Staatsanstalten allerdings einverstanden.

Wenn hiernächst in den Motiven S. 351 ausdrücklich gesagt ist, daß man unter den in §. I des Entwurfs erwähnten Grundstücken der Staatsanstalten lediglich die der Universität zu Leipzig und der Landesschule zu Grimma gehörigen Waldungen verstanden habe, so erschien es der Deputation nicht nur unbedenklich, sondern zu Ausschließung irriger Auslegungen und mindestens um der Deutlichkeit willen nothwendig, dieses in der Fassung der §. mit klaren Worten auszusprechen.

Hierzu kommt, daß es für die zu Unterhaltung der Universität und der Landesschule bestimmten Hölzer noch einen speciellen Befreiungsgrund gibt, der bei allen Staatsanstalten wenigstens nicht so deutlich hervortritt. Es ist dies die Ähnlichkeit der zu Dotation der höhern Schulanstalten — der Universität und Landesschule — vorhandenen Hölzer mit den zu Kirchen-, Pfarr- und Schullehnen gehörigen Kirchen-, Pfarr- und Schulhölzern, Wiedemuthen u. s. w.

Trug daher die Deputation kein Bedenken, die Befreiung der erstgedachten Hölzer von Parochiallasten in den Entwurf aufzunehmen, so mußte sie doch auf einer abgesonderten und speciellen Bestimmung deshalb beharren und diese entweder hinter §. 4 oder allenfalls nach §. 1 in eine besondere Paragraphe verlegt zu sehen wünschen.

Die Herren Commissarien haben denn auch später diesem Wunsche nachgegeben, und die Deputation schlägt daher im Einverständnis mit ihnen der Kammer vor, eine Zusatzparagraphe I b. in folgender Fassung anzunehmen:

§. I b.

Dieselbe Befreiung soll auch den Waldungen der Universität zu Leipzig und der Landesschule zu Grimma zustehen.

Hierbei bemerkt die Deputation noch erläuterungsweise, daß in den Worten „dieselbe Befreiung“ zugleich die nämlichen Beschränkungen der Regel liegen, welche §. I insbesondere unter 2, 3 und 4 für die Staatswaldungen bestimmt sind, sofern dergleichen jetzt vorhanden sein oder künftig eintreten sollten.

Referent D. v. Mayer: Meine Herren! Die Motive zum Entwurf und die Beilage zum Bericht haben allerdings den Vortrag über diese §. etwas weitläufig gemacht; indessen diese Sache ist keineswegs so verwickelt, wie sie aussieht. Es lassen sich für Befreiung des Staatsguts und der Staatswaldungen insbesondere allerdings vielfache Gründe anführen, und diese sind auf verschiedenen Wegen zu finden. Die Deputation hat jedoch geglaubt, daß besonders ein Grundsatz durchschlagend und einleuchtend wäre; er ist auf die Ansicht des hohen Finanzministeriums basirt und geht auf Folgendes hinaus. Alle Beiträge zu Kirchen und Schulen sind nur subsid. arisch und können nur dann eintreten, wenn das Kirchenvermögen und die Stiftungen nicht zureichen. Nach dem ältern Kirchenrechte heißt es nun weiter, daß der fehlende Bedarf von den Kirchen- und Schulgemeinden — von den Parochianen — aufgebracht werden soll. Dieser Grundsatz steht auch an der Spitze des Gesetzes von 1838. Es ist also die Beitragspflicht zu Kirchen- und Schulbedürfnissen eine Verpflichtung der Parochianen. Wenn nun der Staat nie ein Parochian ist, so kann er auch grundsätzlich keinen Beitrag vom Staatsgute leisten, es wäre denn, daß besondere Ver-